

Antrag auf Herstellung eines Bauwasseranschlusses

> gültig für das Stadtgebiet Burgau, Oberknöringen und Limbach <

Notizen:

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1	Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	→	zur Rückgabe !
Seite 2	Antrag auf Herstellung eines Bauwasseranschlusses	→	zur Rückgabe !
Seite 3	Montagedokument eines neuen Hauswasserzählers	→	zur Rückgabe !
Seite 4	Erläuterungen und Bedingungen	→	Merkblatt
Seite 5	Aufbau einer Wasserzähleranlage nach DIN	→	Merkblatt
Seite 6	Erdung von Wasserleitungen nach DIN	→	Merkblatt

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Antrag auf Herstellung eines Bauwasseranschlusses



Angaben Antragsteller:

(bitte komplett ausfüllen)

für Grundstück (Straße, Hs.Nr., Fl.Nr.)

Bemerkung

Antragsteller

Name / Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Tel.Nr.	
email	

Grundstückseigentümer = Rechnungsempfänger

Name / Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Tel.Nr.	
email	

Angaben Wasserwerk:

1. Bauwasserzähler-Nr.			
Einbau	Zählerstand	Datum	
Ausbau	Zählerstand	Datum	
Verbrauch in m³			

2. Bauwasserzähler-Nr.			
Einbau	Zählerstand	Datum	
Ausbau	Zählerstand	Datum	
Verbrauch in m³			

Bauzähler eingebaut / Unterschrift

Bauzähler ausgebaut / Unterschrift

X

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller

Montage Wasserzähler



Einbau ☐

Ausbau ☐

Wechsel ☐

Grundstückseigentümer = Rechnungsempfänger

Name / Firma	
Anschrift	
Ansprechpartner	
Tel.Nr.	
email	

Zählerart:

Qn 2,5 ☐

Qn 6 ☐

☐

Objektart:

Einfamilienhaus ☐

Mehrfamilienhaus ☐

☐

Zählerangaben:

Bauwasser bezogen ☐

WZ-Nummer:		
geeicht bis:		
Zählerstand in m³:		
Datum:		

Bemerkung: _____

erledigt:

Unterschrift Wasserwerk

Unterschrift Verwaltung



Remsharter Straße 10
89331 Burgau

Geschäftszeiten:
Mo - Do: 7:00 - 16:30
Fr: 7:00 - 12:15
24 h - Notdienst

Tel: 08222 / 414 565
Fax: 08222 / 966 336
mobil: 0172 / 37 50 486
email: wasserwerk@stadt.burgau.de

Erläuterungen / Bedingungen



Erläuterungen zur Vorgehensweise

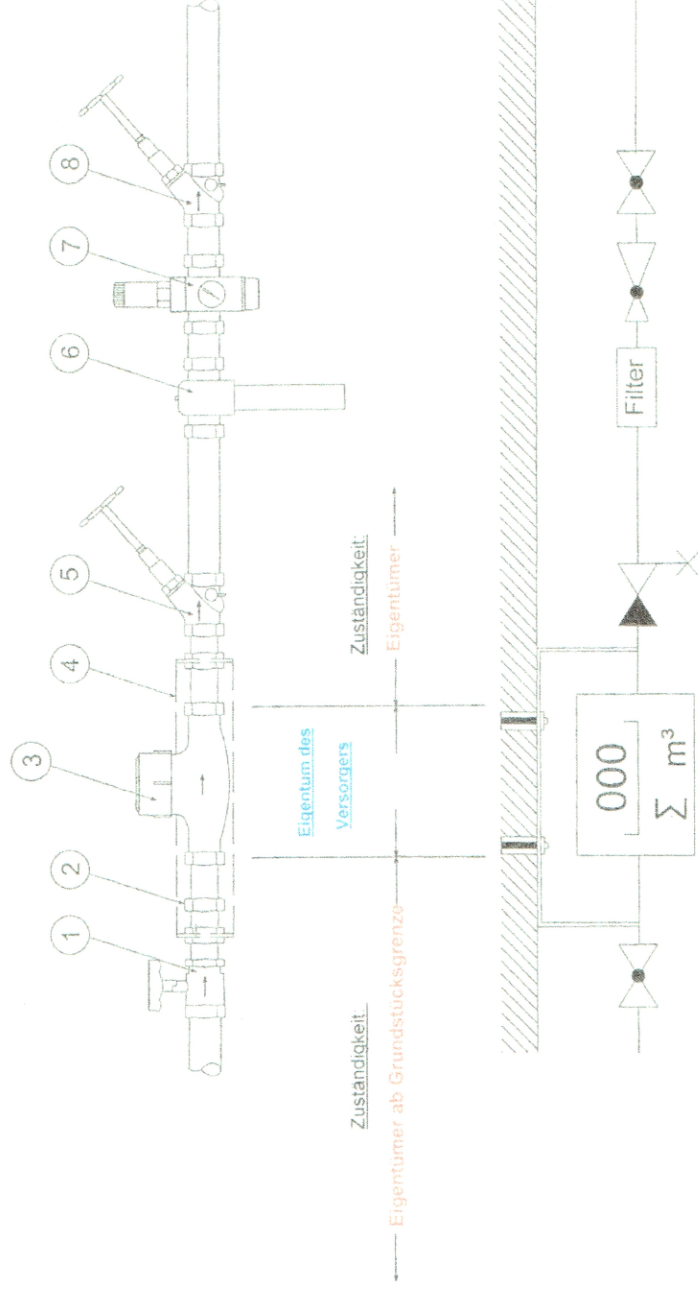
- » Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular die Felder "Angaben Antragsteller" auszufüllen.
- » Der ausgefüllte Antrag ist im Wasserwerk oder im Bauamt (Gerichtsweg 8, 89331 Burgau) abzugeben.
- » Der Bauwasserzähler wird in den darauffolgenden Tagen oder nach Terminvereinbarung unter der Beachtung der Witterungsverhältnisse durch das Wasserwerk montiert.
- » Dem Wasserwerk ist mitzuteilen, ab wann der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
- » Nach Ausbau des Bauwasserzählers durch das Wasserwerk werden die entstandenen Kosten ermittelt.

Bedingungen

- 1) Die Abrechnung des Bauwasserzählers erfolgt immer mit dem Grundstückseigentümer.
- 2) Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Bauwasserzählers durch Dritte entstehen.
- 3) Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Satzung ausgewiesene Wasserpreis. Ist bei Rückgabe des Bauwasserzählers der Zählerstand aufgrund Beschädigung nicht mehr lesbar oder wurde der Wasserzähler manipuliert, so ist der Verbrauch vom Wasserwerk zu schätzen oder aufgrund eines Gutachtens zu ermitteln. Hierfür entstehende Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Der Mieter ist verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Bauwasserzählers nicht mehr möglich ist, dies dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Eine Kontrolle des Bauwasserzählers auf Funktion ist vom Mieter selbst regelmäßig durchzuführen.
- 5) Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (z.B. Entfernen von Zapfhähnen etc.), Einbau in die bestehende Installation und eigenmächtige Reparaturen sind verboten!
- 6) Der Mieter haftet für alle Schäden, insbesondere bei Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkung und unsachgemäßer Behandlung.
- 7) Der Mieter verpflichtet sich anfallendes Abwasser über vorschriftsgemäße Anlagen zu entsorgen. Gleichfalls hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
Hinweis: Sollte während der Bauzeit ein provisorischer Kanalschluss erstellt werden, sind Einleitungsgebühren in voller Höhe des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- 8) Die Verkehrssicherungspflicht der Wassereinrichtung ist Aufgabe des Grundstückseigentümers. Eine evtl. Sondernutzung auf Geh- oder Fahrbahnfläche ist selbst vom Mieter beim Bauamt zu beantragen.
- 9) Der Mieter hat dem Wasserwerk mitzuteilen, ab wann der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
- 10) Gebührentabelle in EUR

Wassergebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung	-----
Kanalgebühr	nach der zur Zeit gültigen Satzung	-----
Montage an der Baustelle	pauschal	30,00 €
Überprüfung und Reinigung nach Rückgabe	pauschal	20,00 €

Aufbau einer Wasserzähleranlage



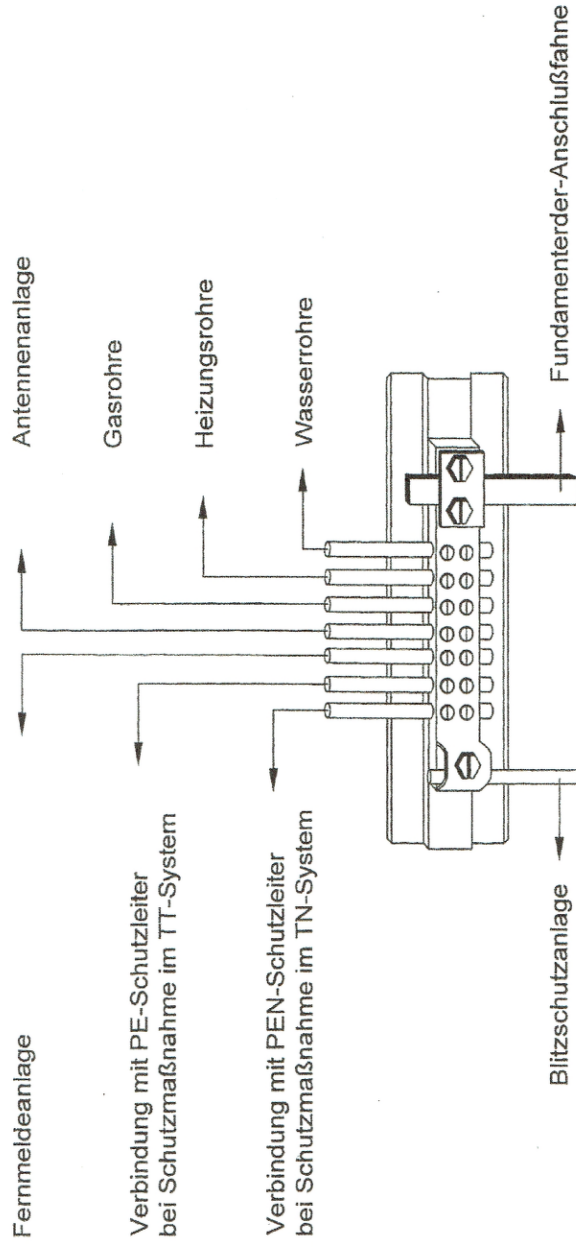
Eine **Wasserzähleranlage** muss nach DIN 1988 waagrecht eingebaut werden und folgende Bestandteile aufweisen:

- ① WZ-Eingangsventil (ohne Entleerung)
- ② Längenausgleichverschraubung
- ③ **Wasserzähler**
- ④ Wasserzählerbügel aus Edelstahl
- ⑤ Schrägsitzventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung
- ⑥ Feinfilter
- ⑦ Druckminderventil
- ⑧ Schrägsitzventil mit Entleerung

Erdung von Wasserleitungen



Potenzialausgleichsschiene



Eine Wasserhausanschlußleitung darf nicht zur Erdung benutzt werden. Die Erdung muß mittels einer Potenzialausgleichsschiene erfolgen (siehe DIN 18012, VDE 0190 - Vorschriften).
Alle Anlagen mussten bis 01.10.1990 umgebaut werden.

